

**Zeitschrift:** Fachblatt für schweizerisches Anstaltswesen = Revue suisse des établissements hospitaliers

**Herausgeber:** Schweizerischer Verein für Heimerziehung und Anstaltsleitung; Schweizerischer Hilfsverband für Schwererziehbare; Verein für Schweizerisches Anstaltswesen

**Band:** 24 (1953)

**Heft:** 2

**Artikel:** Kurs für die Berufsbildung der Angestellten von Straf-, Verwahrungs- und Erziehungsanstalten

**Autor:** [s.n.]

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-808708>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 01.10.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

sind hier, wie die Erfahrung im In- und Ausland lehrt, drei Lösungen möglich: amtliche, halbamtliche und private Erziehungsberatungsstellen. Jeder Weg hat seine Vor- und Nachteile, daher darf keiner verabsolutiert werden, am wenigsten der amtliche.

#### IV. Methode

Soll dem Kinde und den Fürsorgeinstanzen durch eine exakte *Diagnose* geholfen werden, so setzt das einen möglichst vollständigen Längs- und Querschnitt der zu prüfenden Persönlichkeit voraus, d. h. die *Beschaffung der notwendigen anamnestischen Unterlagen* durch den Fürsorger ist wesentliche Voraussetzung, Hilfe und Erleichterung der Erziehungsberatung. Der Berater muss sich auf Tatsachen, vor allem was die Heredität betrifft, stützen können und soll nicht auf blossen Vermutungen angewiesen sein. Das Kind muss immer im organischen Ganzen, in seiner Familie gesehen und von dort aus beurteilt werden. Eine isolierende Betrachtungsweise führt sowohl in der Erziehungsberatung als auch in der Fürsorge zu den bedenklichsten Irrtümern. Nebst der Einstimmung der Eltern und der Kinder auf die Beratung ist der Erziehungsberater in vielen Fällen auch sehr dankbar, wenn ihm der Fürsorger die in den ersten Besprechungen auftauchenden und ungeklärten Fragen durch ergänzendes Beobachten und Nachforschen lösen hilft (Rückfrage bei den Eltern oder bei Vertrauenspersonen, Beobachtungs- oder Kontrollbesuche in der Familie usw.). Aber nicht allein die Diagnose bedingt die Zusammenarbeit von Erziehungsberater und Fürsorge. Das gilt auch hinsichtlich der *Prognose*, was sehr oft übersehen wird. Es ist Aufgabe der Fürsorge, Bestätigungen oder Abweichungen von der in einem Attest oder Gutachten niedergelegten Diagnose festzuhalten. Wichtiges und Zentrales ist herauszuschälen, und es muss aufgezeigt werden, mit welcher Methode mehr oder Besseres erreicht wurde und welcher Weg sich als nicht gangbar erwiesen hat. Auf diese Weise lässt sich ein Gutachten entweder korrigieren oder die darin vertretene Auffassung durch bestimmte Tatsachen erhärten, wodurch einem künftigen Begutachter, z. B. einem Psychiater, wertvollste Vorarbeit geleistet wird.

Da die Beratung die Behandlung und Besserung erst einleitet, blossen Ratschläge also nicht genügen und es zudem in den meisten Fällen, mit welchen die Fürsorge zu tun hat, um die Psychotherapie an Kind und Eltern geht, ist eine harmonische Zusammenarbeit von Erziehungsberater und Fürsorger auch in vielen Belangen der *Therapie* eine unbedingte Notwendigkeit. So werden die Fürsorger die Kinder bei erneut auftretenden Schwierigkeiten wieder dem Erziehungsberater zuführen, ihn konsultieren, bevor neue entscheidende Massnahmen getroffen werden, ihm ihre Hilfe leihen, wenn es gilt, die Eltern von der Wichtigkeit eines Milieuwechsels zu überzeugen oder unter Umständen die fürsorgerische oder seelsorgliche Sanierung der Familie in die Wege zu leiten. Der Erziehungsberater ist ferner auf die Mitarbeit des Fürsorgers angewiesen bei der Lösung des Freizeitproblems

(Lese-, Spiel- und Bastelnachmittage, Herstellung von Spielzeug), bei der Ermöglichung eines erzieherisch günstig wirkenden Ferienaufenthalts (Fremdfamilie, Kolonie, Präventorium, Kinderheim), beim Ausfindigmachen vertrauenswürdiger, erzieherisch tüchtiger Fremdfamilien. Ob es sich ferner bei der sog. Umgebungstherapie darum handelt, junge Menschen durch Versetzen in ein anderes Milieu vor zu starkem psychischem Druck zu bewahren, ob der Fürsorger oder die Fürsorgerin im Sinne der Beziehungstherapie Quelle der Sicherheit wird, indem sie dem Kinde den vermissten stützenden Elternteil ersetzen, das Gleichgewicht zwischen internen und äusseren Spannungen herstellen und durch die Hinführung zu Dingen und Menschen die Beziehung zu den Erwachsenen aufnehmen helfen, ob sie endlich die Einsichtstherapie unterstützen, indem sie den jungen Menschen zur Selbsterkenntnis und heilbringenden Sinnesänderung führen, in diesen und ungezählten andern Fällen ist der Erziehungsberater immer wieder auf die Vertreter und Vertreterinnen der Jugendhilfe und Jugendfürsorge angewiesen.

Abschliessend ist zu sagen, dass die hier aufgezeigten wie auch viele andere Probleme der Erziehungsberatung und Fürsorge nur gelöst werden können, wenn man sich regelmässig zur gegenseitigen Orientierung und zur Besprechung gemeinsamer Fragen und Schwierigkeiten zusammenfindet und, so weit möglich, auf gewisse Richtlinien einigt.

### Kurs für die Berufsbildung der Angestellten

von Straf-, Verwahrungs- und Erziehungsanstalten

Der «Schweizerische Verein für Straf-, Gefängniswesen und Schutzaufsicht» hat vom 15. bis 17. Januar den im Titel genannten Kurs in Wil abgehalten. Wir sind im Interesse unserer Leser und weiterer Kreise sehr dankbar dafür, dass wir die Möglichkeit haben werden, in der

#### Märznummer

die an diesem Kurs gehaltenen Vorträge zu veröffentlichen. Am ersten Tag sprach Direktor Meyer (Liestal) über «Grenzen der Verantwortung für das Anstaltspersonal». Prof. Moor hielt das Hauptreferat: «Die Persönlichkeitserfassung in den Straf-, Verwaltungs- und Erziehungsanstalten». Am zweiten Tag hielten die Herren Reich (Regensdorf), Durisch (Realta-Cazis), Fankhauser (Uetikon), Müller (Reinach) Vorträge zum Hauptthema. Unter dem Titel der Referate von Angestellten zum Hauptthema sprachen am dritten Tag die Herren Bleisch (Saxerriet), Wälchli (Aarburg), Konrad (Albisbrunn) und Stampfli (Lenzburg).

Diese Märznummer wird also zu einem Sonderheft von bleibendem Wert gestaltet, das über den Kreis unserer regelmässigen Leser hinaus auf grosses Interesse stossen wird. Es empfiehlt sich *Bestellungen* auf dieses Heft, damit der Verkaufspreis möglichst niedrig gehalten werden kann, vor Erscheinen an die Buchdruckerei A. Stutz & Co., in Wädenswil, zu richten. Für grössere Bezüge können Spezialabkommen getroffen werden.